

Dortmund, 16.03.2018

Ministerium für Schule und Bildung
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

- per Mail: iris.oberholz@msb.nrw.de -

**Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG)
Entwurf einer Änderungsverordnung für das Schuljahr 2018/2019
AZ. 225-2.02.02.02/93-140585/18**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des o.g. Entwurfs zur Stellungnahme gem. § 77 Abs. 3 SchulG.
Die Möglichkeit zur Stellungnahme nehmen wir gern wahr.

Bezogen auf den o.g. Verordnungsentwurf schlagen wir vor, in erster Annäherung an die Ankündigungen des Koalitionsvertrags zwei wesentliche Ergänzungen vorzunehmen, die sich

1. auf die Verbesserung der Situation inklusiver Lerngruppen und
2. auf die Einführung eines Sozialindex zur Stärkung der Schulen an besonders herausfordernden Standorten beziehen.

zu 1. Qualitätssicherung im Bereich der Inklusion

„Christdemokraten und Freie Demokraten wollen die Inklusion an den Schulen bestmöglich und zum Wohle der Kinder und Jugendlichen gestalten. Dabei muss die Qualität der individuellen Förderung aller Kinder und Jugendlichen im Zentrum der Anstrengungen stehen“ (Koalitionsvertrag S. 13).

Diese Absicht lässt sich aus Sicht der GGG NRW nur realisieren, wenn die Landesregierung sich von pauschalisierten Personalzuweisungen, heißen sie nun „Stellenbudget“ oder „Stellenkontingent“, verabschiedet und zu einer schülerscharfen Personalzuweisung auch für die Inklusion an allgemeinen Schulen zurückfindet. Dieser Ansatz sollte im Rahmen der o.g. Verordnung umgesetzt und rechtzeitig haushaltsplantechnisch abgesichert werden. Die GGG NRW schlägt deshalb vor, den Verordnungstext in folgenden Passagen zu ändern:

Seite 1 von 3

zu § 8 (1): Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

8. Förderschulen und sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen

a) Förderschwerpunkt Lernen

(an allgemeinen Schulen zusätzlich zur Relation gem. § 1 (1), Nrn. 1 - 6) 10,47

b) Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung

(an allgemeinen Schulen zusätzlich zur Relation gem. § 1 (1), Nrn. 1 - 6) 7,83

c) Förderschwerpunkt Sprache

(an allgemeinen Schulen zusätzlich zur Relation gem. § 1 (1), Nrn. 1 - 6) 7,83

alt b) bis alt h) werden d) bis j).

zu § 9 (2), Nr. 7 und Nr. 8

Diese Anschnitte sind dann zu streichen.

Die neuen Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ unter a) bis c) sind aus der VO zu § 93 aus dem Jahr 2014 übernommen, die letztmalig die Unterscheidung der drei Förderschwerpunkte vorsah. Nur auf einem solchen (oder äquivalenten) Weg ist sicherzustellen, dass eine qualitativ vertretbare Inklusion an den Schulen realisiert werden kann.

zu 2. Einstieg in den Sozialindex für alle allgemeinen Schulen

„Wir werden durch Anreizsysteme für Lehrkräfte die Schüler-Lehrer-Relation in sozial schwierigen Stadtteilen verbessern und die Möglichkeiten des Sozialindex erweitern“ (Koalitionsvertrag S. 11).

Diese Absicht lässt sich aus Sicht der GGG NRW in erster Näherung realisieren, wenn die Landesregierung im Rahmen der o.g. Verordnung die Standorttypen der jeweiligen Schulen berücksichtigt und die ggf. entstehenden Mehrbedarfe rechtzeitig haushaltsplantechnisch absichert.

Die GGG NRW schlägt deshalb vor, den Verordnungstext durch die folgende Passage zu ergänzen:

nach § 8 (1) - Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ - wird neu eingefügt:

§ 8(2) Die sich aus den Relationen Schülerinnen und Schüler je Stelle gem. § 8(1), Nrn. 1 - 6, ergebenden Grundstellen werden gemäß Standorttyp der Schule jeweils folgendermaßen gewichtet:

| | |
|----------------|--------------------------|
| Standorttyp 1: | Grundstellenzahl x 0,95 |
| Standorttyp 2: | Grundstellenzahl x 1,00 |
| Standorttyp 3: | Grundstellenzahl x 1,05 |
| Standorttyp 4: | Grundstellenzahl x 1,10 |
| Standorttyp 5: | Grundstellenzahl x 1,15. |

Die dadurch für die Standorttypen 3 bis 5 zusätzlich zur Verfügung stehenden Stellen können zur Beschäftigung nichtlehrenden Personals im Umfang der für jeweils eine Lehrerstelle erforderlichen Haushaltsmittel nach Entscheidung der Schule kapitalisiert werden.

§ 8(2) alt wird § 8(3).

Nur auf einem solchen (oder äquivalenten) Weg ist sicherzustellen, dass die Schulen an besonders herausfordernden Standorten die noch immer zunehmenden pädagogischen Aufgaben im Sinne „bester Bildung“ bewältigen können.

Allerdings ist zusätzlich zu bedenken, dass vermehrte Stellenzuweisungen allein nicht reichen, wenn diese gerade von den Schulen in herausfordernder Lage nicht realisiert werden können. Deswegen ist die vorgeschlagene Regelung durch geeignete Anreizsysteme für Lehrerinnen und Lehrer (Zulagen, erhöhter Anteil funktionsloser Beförderungsstellen, ausnahmslos A 13Z-Stellen etc.) zu ergänzen. Dazu ist zu prüfen, ob und ggf. wie diese Anreizsysteme dann auch in der Ausführungsverordnung des § 93 auftauchen müssten.

Da die Standorttypen in der derzeitigen Form nur ein sehr grobes Instrument zur Feststellung pädagogisch besonders herausfordernder Standorte sind, wird es in Zukunft erforderlich sein, ein ausdifferenzierteres Instrument zur Belastungssituation einzusetzen. Für solche Instrumente liegen elaborierte Vorschläge vor.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Rainer Dahlhaus
Mitglied im Landesvorstand